

Verpflichtungserklärung für Besucher/Fremdpersonal am Standort Erndtebrück

Bezug: A-1130/1 VS-NfD „Militärische Sicherheit in der Bundeswehr“
Anlage: Merkblatt der einschlägigen Paragraphen des StGB

Am heutigen Tag bin ich über meine Pflichten zur Wahrung der Militärischen Sicherheit belehrt und auf die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches hingewiesen worden.

Ich verpflichte mich,

- auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Bundeswehr / meines Besuches bei der Bundeswehr über Angelegenheiten, die mir anlässlich meiner Tätigkeit für die Bundeswehr / meines Besuches bei der Bundeswehr bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren,
- zu ständiger Umsicht und Wachsamkeit gegenüber der Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste und deren Anbahnungsversuchen,
- alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefahr für die Militärische Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, der vertragsschließenden Dienststelle der Bundeswehr bzw. dem Sicherheitsbeauftragten des EinsFüBer 2 anzuzeigen.

Verhalten im Militärischen Sicherheitsbereich der Hachenberg-Kaserne und deren Außenstellungen

- das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.
- Während des Aufenthaltes ist den Anweisungen des Personals der Abteilung S2/MilSichh, dem Wachpersonal sowie dem zugeteilten Begleitpersonal Folge zu leisten.

Verhalten in Sperrzonen

- der ausgegebene Besucherausweis für die jeweilige Sperrzone ist sichtbar zu tragen.
- bei Führungen durch Sperrzonen haben Besuchergruppen zusammen zu bleiben. Besucher bzw. Fremdpersonal haben den Anweisungen des zugeteilten Begleitpersonals Folge zu leisten.
- das Einbringen von privater **IT-Hardware/Software, Mobiltelefonen, Foto- /Filmgeräten** ist grundsätzlich verboten. Eine Zuwiderhandlung kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- das Fotografieren ist für Besucher / Fremdpersonal grundsätzlich untersagt.
- Besuchern / Fremdpersonal ist es grundsätzlich untersagt, Taschen oder sonstige Gepäckstücke einzubringen.

_____, _____, _____
Firma Name Vorname

_____, _____, _____
Geburtsdatum Geburtsort Unterschrift

Ausfertigung für die/den Belehrt/e/n

Merkblatt der einschlägigen Paragraphen des StGB

Begriff des Staatsgeheimnisses § 93.

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

Landesverrat § 94.

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
 1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

Offenbaren von Staatsgeheimnissen § 95.

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

Preisgabe von Staatsgeheimnissen § 97

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

Verrat illegaler Geheimnisse § 97a

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses § 97b

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten um Abhilfe gerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 oder des § 353c Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

Sicherheitsgefährdendes Abbilden § 109g

Wer von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen lässt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (1) Wer von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen lässt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen lässt und dadurch die Gefahr nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.